

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hebammennetzwerk Münsterland“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Verein hat die Aufgabe, die Betreuung und Versorgung von Schwangeren, Müttern und Neugeborenen bestmöglich zu unterstützen. Durch Aufklärung und Prävention trägt er im Interesse der allgemeinen Gesundheit insbesondere zu einer Verminderung der Gefahren für Mutter und Kind während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett bei.
- (3) Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch
 - a) Aufklärung über die Arbeit der Hebammen
 - b) Beratung von Schwangeren und Wöchnerinnen
 - c) Zusammenarbeit und interdisziplinärer Austausch mit Ärzten, Ämtern und Einrichtungen der Familienpflege
 - d) Unterstützung von Schwangeren und Wöchnerinnen bei der Suche nach Hebammenbetreuung
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Veröffentlichung einer Hebammenliste
 - f) Förderung der Qualität der Hebammenarbeit durch die Organisation und Durchführung von Fortbildungen und Seminaren für Hebammen
- (4) Der Verein bemüht sich um den Aufbau und die Unterhaltung einer zentralen Stelle zur Beratung und Unterstützung rund um die Hebammenbetreuung.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen sowie eine angemessene Aufwandsentschädigung, jedoch nicht über die gesetzliche Ehrenamtspauschale hinaus.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat verschiedene Arten der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Annahme des Antrags entscheidet abschließend der Vorstand.
- (2) Aktives oder passives Mitglied können nur Hebammen mit einer staatlich anerkannten Berufserlaubnis werden. Aktive und passive Mitglieder sind wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung und zahlen einen Jahresbeitrag.
- (3) Passive Mitglieder sind Hebammen, die keine Hebammenleistungen anbieten. Sie zahlen einen geringeren Jahresbeitrag.
- (4) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützt. Fördermitglieder zahlen einen individuell mit dem Vorstand abgestimmten Beitrag. Sie haben kein Stimmrecht und nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einer natürlichen Person, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, die Ehrenmitgliedschaft anzutragen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und die Fälligkeit der Jahresbeiträge für die verschiedenen Formen der Mitgliedschaft werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) der Vorsitzenden
 - b) der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schriftführerin
 - d) der Schatzmeisterin
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, darunter die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Vereinigung zweier Vorstandsämter in einer Person ist zulässig. Das Amt der Vorsitzenden und das Amt der stellvertretenden Vorsitzenden können nicht vereinigt werden.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied unter den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern aus.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin der Vorstandssitzung.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet die Vorsitzende, bei deren Abwesenheit die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder kontaktiert werden und ihre Zustimmung zur gewählten Form der Beschlussfassung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leiterin.
- (2) Das Protokoll wird von der Schriftführerin geführt. Ist diese nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleiterin eine Protokollführerin.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13, und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 16.07.2013 in Münster beschlossen und trat am gleichen Tage in Kraft.

Am 16. Juli 2013 unterzeichnet von 21 Gründungsmitgliedern.